

Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG)

vom 24. März 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 30 und 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1998¹,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die örtliche Zuständigkeit in Zivilsachen, wenn kein internationales Verhältnis vorliegt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit:

- a. auf dem Gebiet des Kindesschutzes und des Vormundschaftsrechts;
- b. nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs²;
- c. auf dem Gebiet der Binnen- und Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt.

2. Kapitel: Allgemeine Gerichtsstandsvorschriften

Art. 2 Zwingende Zuständigkeit

¹ Ein Gerichtsstand ist nur dann zwingend, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

² Von einem zwingenden Gerichtsstand können die Parteien nicht abweichen.

Art. 3 Wohnsitz und Sitz

¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- a. für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz;

¹ BBl 1999 2829

² SR 281.1

- c. für Klagen gegen den Bund ein Gericht in der Stadt Bern;
- d. für Klagen gegen öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften des Bundes ein Gericht an deren Sitz.

² Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch³ (ZGB). Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

Art. 4 Aufenthaltsort

¹ Hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz, so ist das Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

² Gewöhnlicher Aufenthaltsort ist der Ort, an dem eine Person während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist.

Art. 5 Niederlassung

Für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 6 Widerklage

¹ Beim Gericht der Hauptklage kann Widerklage erhoben werden, wenn die Widerklage mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht.

² Der Gerichtsstand bleibt bestehen, auch wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahinfällt.

Art. 7 Klagenhäufung

¹ Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen, so ist das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für alle beklagten Parteien zuständig.

² Für mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei, welche in einem sachlichen Zusammenhang stehen, ist jedes Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist.

Art. 8 Interventions- und Gewährleistungsklage

Das kantonale Recht kann für eine Interventions- und Gewährleistungsklage, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Gerichtes des Hauptprozesses vorsehen.

Art. 9 Gerichtsstandsvereinbarung

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, können die Parteien für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Geht aus der Vereinbarung nichts

³ SR 210

anderes hervor, so kann die Klage nur am vereinbarten Gerichtsstand angehoben werden.

² Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen. Einer schriftlichen Vereinbarung gleichgestellt sind:

- a. Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail;
- b. eine mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung der Parteien.

³ Das bezeichnete Gericht kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden örtlichen oder sachlichen Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist.

Art. 10 Einlassung

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei zur Sache äussert, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben.

² Artikel 9 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 11 Freiwillige Gerichtsbarkeit

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden Partei zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

3. Kapitel: Besondere Gerichtsstände

1. Abschnitt: Personenrecht

Art. 12 Persönlichkeits- und Datenschutz

Das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien ist zuständig für:

- a. Klagen aus Persönlichkeitsverletzung;
- b. Begehren um Gegendarstellung;
- c. Klagen auf Namensschutz und auf Anfechtung einer Namensänderung;
- d. Klagen und Begehren nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

Art. 13 Verschollenerklärung

Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zwingend zuständig.

⁴ SR 235.1

Art. 14 Berichtigung des Zivilstandsregisters

Für Begehren auf Berichtigung des Zivilstandsregisters ist das Gericht am Ort des Registers zwingend zuständig.

2. Abschnitt: Familienrecht

Art. 15 Eherechtliche Begehren und Klagen

¹ Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. Eheschutzmassnahmen sowie für Gesuche um Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der angeordneten Massnahmen;
- b. Klagen auf Ungültigerklärung, Scheidung oder Trennung der Ehe;
- c. Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung, unter Vorbehalt von Artikel 18;
- d. Klagen auf Ergänzung oder Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils.

² Für Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen um Anordnung der Gütertrennung ist das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder der Schuldnerin zwingend zuständig.

Art. 16 Feststellung und Anfechtung des Kindsverhältnisses

Für Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindsverhältnisses ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zurzeit der Geburt beziehungsweise der Adoption oder der Klage zwingend zuständig.

Art. 17 Unterhalts- und Unterstützungsklagen

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. Unterhaltsklagen der Kinder gegen ihre Eltern; vorbehalten bleibt die Festlegung des Unterhaltes im Rahmen der Artikel 15 und 16;
- b. Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte.

3. Abschnitt: Erbrecht

Art. 18

¹ Für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig. Klagen über die erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (Art. 11 ff. des Bundesgesetzes

vom 4. Oktober 1991⁵ über das bürgerliche Bodenrecht) können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

² Für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbgang ist die Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig; ist der Tod nicht am Wohnsitz eingetreten, so macht die Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnortes Mitteilung und trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte am Sterbeort.

4. Abschnitt: Sachenrecht

Art. 19 Grundstücke

¹ Das Gericht am Ort, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre, ist zuständig für:

- a. dingliche Klagen;
- b. Klagen gegen die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer und -eigentümerinnen;
- c. andere Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen, wie solche auf Übertragung von Grundeigentum oder auf Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken; diese Klagen können auch beim Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei erhoben werden.

² Bezieht sich eine Klage auf mehrere Grundstücke, so ist das Gericht am Ort zuständig, an dem das flächenmässig grösste Grundstück liegt.

Art. 20 Bewegliche Sachen

Für Klagen über dingliche Rechte oder über den Besitz an beweglichen Sachen und über Forderungen, die durch Faustpfand oder Retentionsrecht gesichert sind, ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Sache liegt, zuständig.

5. Abschnitt: Klagen aus besonderen Verträgen

Art. 21 Grundsatz

¹ Auf die Gerichtsstände dieses Abschnittes können nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten:

- a. der Konsument oder die Konsumentin;
- b. die mietende oder pachtende Partei von Wohn- oder Geschäftsräumen;

⁵ SR 211.412.11

- c. die pachtende Partei bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen;
- d. die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei.

² Vorbehalt bleibt der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit.

Art. 22 Verträge mit Konsumenten

¹ Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:

- a. für Klagen des Konsumenten oder der Konsumentin das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;
- b. für Klagen des Anbieters oder der Anbieterin das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.

² Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Konsumenten oder der Konsumentin bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

Art. 23 Miete und Pacht unbeweglicher Sachen

¹ Für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen sind die Schlichtungsbehörde und das Gericht am Ort der Sache zuständig.

² Für Klagen aus landwirtschaftlicher Pacht ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gepachteten Sache zuständig.

Art. 24 Arbeitsrecht

¹ Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig.

² Für Klagen einer stellensuchenden Person, eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin, die sich auf das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁶ stützen, ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort der Geschäftsniederlassung der vermittelnden oder verleihenden Person, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig.

³ Bei vorübergehend entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist zusätzlich zum Gericht nach den Absätzen 1 und 2 das Gericht am Entsendeort zuständig, soweit die Klage Ansprüche aus der Zeit der Entsendung betrifft.

⁶ SR 823.11

6. Abschnitt: Klagen aus unerlaubter Handlung

Art. 25 Grundsatz

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungsort oder am Erfolgsort zuständig.

Art. 26 Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle

¹ Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist das Gericht am Unfallort oder am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

² Für Klagen gegen das nationale Versicherungsbüro (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁷; SVG) oder gegen den nationalen Garantiefonds (Art. 76 SVG) ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.

Art. 27 Massenschäden

Bei Massenschäden ist das Gericht am Handlungsort zwingend zuständig; bei unbekanntem Handlungsort ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

Art. 28 Adhäsionsklage

Die Zuständigkeit des Strafgerichts für die Beurteilung der Zivilansprüche bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Handelsrecht

Art. 29 Gesellschaftsrecht

Für Klagen aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Art. 30 Kraftloserklärung von Wertpapieren und Zahlungsverbot

¹ Für die Kraftloserklärung von Aktien ist das Gericht am Sitz der Aktiengesellschaft und für die Kraftloserklärung der übrigen Wertpapiere das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners oder der Schuldnerin zuständig.

² Für Zahlungsverbote aus Wechsel und Check und für deren Kraftloserklärung ist das Gericht am Zahlungsort zuständig.

⁷ SR 741.01

Art. 31 Anleiheobligationen

Für die Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen ist das Gericht des gegenwärtigen oder des letzten Wohnsitzes oder der geschäftlichen Niederlassung des Schuldners oder der Schuldnerin zuständig.

Art. 32 Anlagefonds

Für Klagen der Anleger⁸ gegen die Fondsleitung, die Depotbank, den Vertriebsträger, den Revisions- oder Liquidationsbeauftragten, den Schätzungsexperten, die Vertretung der Anlegergemeinschaft, den Beobachter sowie gegen den Sachwalter eines Anlagefonds ist das Gericht am Sitz der Fondsleitung zwingend zuständig.

4. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen

Art. 33

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend zuständig.

5. Kapitel: Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Art. 34

¹ Das Gericht prüft die örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Wird eine mangels örtlicher Zuständigkeit zurückgezogene oder zurückgewiesene Klage binnen 30 Tagen beim zuständigen Gericht neu angebracht, so gilt als Zeitpunkt der Klageanhebung das Datum der ersten Einreichung.

6. Kapitel: Identische und in Zusammenhang stehende Klagen

Art. 35 Identische Klagen

¹ Werden bei mehreren Gerichten Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

² Ein später angerufenes Gericht tritt auf die Klage nicht ein, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

⁸ Zur besseren Lesbarkeit wird hier ausnahmsweise das generische Maskulinum verwendet.

Art. 36 In Zusammenhang stehende Klagen

¹ Werden bei mehreren Gerichten Klagen rechtshängig gemacht, die miteinander in sachlichem Zusammenhang stehen, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, bis das zuerst angerufene entschieden hat.

² Das später angerufene Gericht kann die Klage an das zuerst angerufene Gericht überweisen, wenn dieses mit der Übernahme einverstanden ist.

7. Kapitel: Anerkennung und Vollstreckung

Art. 37

Bei der Anerkennung und Vollstreckung eines Entscheides darf die Zuständigkeit des Gerichts, das den Entscheid gefällt hat, nicht mehr geprüft werden.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Hängige Verfahren

Für Klagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, bleibt der Gerichtsstand bestehen.

Art. 39 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach bisherigem Recht, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden ist.

Art. 40 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 24. März 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 24. März 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 11. April 2000⁹

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juli 2000

10296

⁹ BBl 2000 2183

Änderung von Bundesgesetzen

1. Bundesrechtspflegegesetz¹⁰

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 103 und 106–114^{bis} der Bundesverfassung¹¹,
...

Art. 41 Abs. 2

² Ist das Bundesgericht nicht zuständig, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für zivilrechtliche Klagen gegen den Bund nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000¹².

2. Zivilgesetzbuch¹³

Ingress

...
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung¹⁴,
...

Art. 28b, 28f Abs. 2, 28l Abs. 2, 35 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 135 Abs. 1

¹ Die örtliche Zuständigkeit für die Scheidung, die Abänderung des Scheidungsurteils, die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000¹⁵.

Art. 180, 186

Aufgehoben

¹⁰ SR **173.110**

¹¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 143–145, 168 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188–191 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz [AS ...; BBl **1999** 8633] Art. 188–191c) der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

¹² AS **2000** ... (BBl **2000** 2183)

¹³ SR **210**

¹⁴ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

¹⁵ AS **2000** ... (BBl **2000** 2183)

	<i>Art. 190 Randtitel und Abs. 2</i>
Begehren	² <i>Aufgehoben</i>
	<i>Art. 194</i> <i>Aufgehoben</i>
	<i>Art. 220 Abs. 3</i> ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die erbrechtliche Herabsetzungsklage sinngemäss.
	<i>Art. 253</i> <i>Aufgehoben</i>
	<i>Art. 279 Randtitel sowie Abs. 2 und 3</i> ² und ³ <i>Aufgehoben</i>
D. Klage I. Klagerecht	
	<i>Art. 538 Randtitel und Abs. 2</i> ² <i>Aufgehoben</i>
B. Ort der Eröffnung	
	<i>Art. 551 Abs. 1 und 3</i> ¹ Die zuständige Behörde hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbanges nötigen Massregeln zu treffen. ³ <i>Aufgehoben</i>
	<i>Art. 712I Abs. 2</i> ² Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer kann unter ihrem Namen klagen und betreiben sowie beklagt und betrieben werden.

3. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁶ über das bäuerliche Bodenrecht

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 22^{ter}, 31^{octies} und 64 der Bundesverfassung¹⁷,
...

¹⁶ SR **211.412.11**

¹⁷ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 26, 36, 104 und 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

Art. 82

Aufgehoben

4. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983¹⁸ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Ingress

...

gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten¹⁹ sowie die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²⁰,

...

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die beschwerdeberechtigte kantonale Behörde oder, wenn diese nicht handelt, das Bundesamt für Justiz, klagt gegen die Parteien auf: ...

5. Obligationenrecht²¹

Art. 40g

Aufgehoben

Art. 92 Abs. 2

² Den Ort der Hinterlegung hat der Richter zu bestimmen, jedoch können Waren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause hinterlegt werden.

Art. 226l, 274b, 343 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 361

Hinweis auf Artikel 343 Absatz 1 (Wahl des Gerichtsstandes) aufheben

¹⁸ SR 211.412.41

¹⁹ Dieser Zuständigkeitsumschreibung entspricht Artikel 54 Absatz 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556)

²⁰ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556)

²¹ SR 220

Art. 642 Abs. 3, 761, 782 Abs. 3, 837 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 981 Randtitel und Abs. 2

C. Kraftlos-
erklärung
I. Im allgemeinen
1. Begehren

² *Aufgehoben*

Art. 1072 Abs. 1

¹ Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann beim Richter verlangen, dass dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels verboten werde.

Art. 1165 Abs. 4

Aufgehoben

6. Bundesgesetz vom 28. März 1905²² über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Schweizerischen Post

Art. 19

Aufgehoben

7. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985²³ über die landwirtschaftliche Pacht

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 31^{octies} und 64 der Bundesverfassung²⁴,

...

Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 2

Zivilrechtliche Klagen

² *Aufgehoben*

²² SR 221.112.742

²³ SR 221.213.2

²⁴ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 104 und 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

8. Bundesgesetz vom 2. April 1908²⁵ über den Versicherungsvertrag

Ingress

...
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung²⁶,
...

Art. 46a

Erfüllungsort Der Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen richtet sich nach den Artikeln 26 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978²⁷.

9. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992²⁸

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²⁹,
...

Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Einzig kantonale Instanz

¹ und ² *Aufgehoben*

Art. 65 Abs. 3

Aufgehoben

10. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992³⁰

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung³¹,
...

²⁵ SR **221.229.1**

²⁶ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

²⁷ SR **961.01**

²⁸ SR **231.1**

²⁹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

³⁰ SR **232.11**

³¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

Art. 58 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Einzig kantonale Instanz

¹ und ² Aufgehoben

Art. 59 Abs. 3

Aufgehoben

11. Patentgesetz vom 25. Juni 1954³²

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung³³,

...

Art. 75, 78, 86 Abs. 3

Aufgehoben

12. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975³⁴

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung³⁵,

...

Art. 41 und 47

Aufgehoben

13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁶ über den Datenschutz

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64, 64^{bis} und 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung³⁷,

...

³² SR 232.14

³³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

³⁴ SR 232.16

³⁵ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

³⁶ SR 235.1

³⁷ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 122, 123 und 173 Absatz 3 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Art. 15 Abs. 4

4 Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet der Richter in einem einfachen und raschen Verfahren.

14. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³⁸ gegen den unlauteren Wettbewerb

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{sexies}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung³⁹,
...

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachzusammenhang

¹ *Aufgehoben*

15. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁴⁰

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 31^{bis} und 64 der Bundesverfassung⁴¹,
...

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

16. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁴²

Ingress

...
gestützt auf Artikel 24^{quinquies} der Bundesverfassung⁴³,
...

³⁸ SR 241

³⁹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 97, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁴⁰ SR 251

⁴¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 96 und 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁴² SR 732.44

⁴³ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 90 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Art. 24

Aufgehoben

17. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁴⁴

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 34^{ter}, 37^{bis}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung⁴⁵,
...

Art. 84

Aufgehoben

18. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁴⁶

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 23, 24^{ter}, 26, 34 Absatz 2, 36 und 64 der Bundesverfassung⁴⁷,
...

Art. 4

Aufgehoben

Art. 95 Abs. 1 erster Satzteil

¹ Die Artikel 3, 7–9, ... (*Rest unverändert*)

19. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990⁴⁸ über die Anschlussgleise

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 22^{ter}, 26 und 64 der Bundesverfassung⁴⁹,
...

⁴⁴ SR 741.01

⁴⁵ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 82, 110, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁴⁶ SR 742.101

⁴⁷ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 81, 87, 92, 98 Absatz 3 und 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁴⁸ SR 742.141.5

⁴⁹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 26, 36, 87 und 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Art. 21 Abs. 4

4 Über Streitigkeiten zwischen Bahn, Anschliessern und Mitbenützern entscheidet der Zivilrichter.

20. Bundesgesetz vom 29. März 1950⁵⁰ über die Trolleybusunternehmen

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 23, 26, 36, 37^{bis}, 41^{bis}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung⁵¹,
...

Art. 15 Abs. 3

Aufgehoben

21. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁵²

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 23, 24^{quater}, 26^{bis}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung⁵³,
...

Art. 40

Aufgehoben

22. Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997⁵⁴

Ingress

...
gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung⁵⁵,
...

⁵⁰ SR 744.21

⁵¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 81, 82, 87, 92, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁵² SR 746.1

⁵³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 81, 91, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁵⁴ SR 783.1

⁵⁵ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 92 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Gliederungstitel vor Art. 16

6. Abschnitt: Rechtsbeziehungen und Haftung

Sachüberschrift zu Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

23. Postgesetz vom 30. April 1997⁵⁶

Ingress

...

gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung⁵⁷,

...

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

24. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997⁵⁸

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 36, 55^{bis} und 64 der Bundesverfassung⁵⁹,

...

Art. 19 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

⁵⁶ SR 783.0

⁵⁷ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 92 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁵⁸ SR 784.11

⁵⁹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 92, 93, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

25. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁶⁰

Ingress

...

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 34^{ter} Absatz 1 Buchstaben a und e, 64 Absatz 2 und 64^{bis} der Bundesverfassung⁶¹,

...

Gliederungstitel vor Art. 10

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 10 Abs.1

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 23

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 23 Abs. 1

Aufgehoben

26. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930⁶² über die Handelsreisenden

Ingress

...

gestützt auf Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung⁶³,

...

Art. 11

Aufgehoben

⁶⁰ SR 823.11

⁶¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 103, 110 Absatz 1 Buchstaben a und c, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁶² SR 943.1

⁶³ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 110 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

27. Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994⁶⁴

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{quater}, 31^{sexies} Absatz 1, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung⁶⁵,

...

9. Kapitel (Art. 68)

Aufgehoben

28. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978⁶⁶

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 34 Absatz 2, 34^{bis} und 37^{bis} der Bundesverfassung⁶⁷,

...

Gliederungstitel vor Art. 26

Fünftes Kapitel: Erfüllungsort

Art. 28 und 29

Aufgehoben

10296

⁶⁴ SR **951.31**

⁶⁵ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 97, 98, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

⁶⁶ SR **961.01**

⁶⁷ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 82, 98 und 117 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).